

Satzung des „Förderkreises Kulturzentrum Festung Ehrenbreitstein e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Kulturzentrum Festung Ehrenbreitstein“, Vereinsregisternummer VR 3750.

Sitz des Vereins ist Koblenz.

§ 2 Zweck

2.1

Der Verein ist gemeinnützig. Er dient der Förderung des „Kulturzentrums Festung Ehrenbreitstein“. Damit verfolgt er die Ziele:

- Das Interesse an einer Nutzung der Festung Ehrenbreitstein für kulturelle und sonstige öffentliche, dem kulturellen Ort angemessene Zwecke zu fördern,
- Sponsoren für Veranstaltungen der oben genannten Art zu gewinnen,
- Die Organisationen, die die Festung im genannten Sinne nutzen, ideell und gegebenenfalls finanziell zu unterstützen,
- Ideen für Fördermaßnahmen und für eigene Veranstaltungen im genannten Sinne zu entwickeln und umzusetzen.

2.2

Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch:

- a) Allgemeine Förderung der Kooperation zwischen öffentlichem Interesse, Politik und Verwaltung.
- b) Unterstützung von Maßnahmen und Aktivitäten von Land, Stadt, Eigenbetrieben und sonstiger Veranstalter,
- c) durch Einwerbung von finanziellen Mitteln für das „Kulturzentrum Festung Ehrenbreitstein“,
- d) durch Öffentlichkeitsarbeit für das „Kulturzentrum Festung Ehrenbreitstein“,
- e) durch Maßnahmen aller Art, die die Ziele des Vereins fördern.

2.3

Die Zwecke des Vereins sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Vorstands- und Beiratsmitgliedern wird für ihre Tätigkeit keine Vergütung gewährt.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keinen Gewinnanteil.

2.4

Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1

Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

3.2

Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.

3.3

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und deren Annahme seitens des Vorstandes erworben.

3.4

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderem Maße um die Zwecke des Vereins verdient gemacht hat.

§ 4 Einkünfte, Mitgliederbeiträge

4.1

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Spenden,
- c) Einnahmen für Leistungen und Verkäufe.

4.2

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Beiträge. In besonderen Fällen kann der Vorstand Beitragsfreiheit gewähren.

4.3

Die Festsetzung des jährlichen Beitrages wird der Selbsteinschätzung der Mitglieder überlassen. Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

4.4

Die Beiträge werden zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Mit der Mitgliedschaft wird die Verpflichtung eingegangen am Beitragseinzugsverfahren teilzunehmen.

4.5

Im Rahmen der Gemeinnützigkeit können über Spenden Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.

4.6

Mittel des Vereins müssen ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 erwähnten Zwecke verwendet werden.

4.7

Über die Anlage des Vermögens und über die Verwendung der Erträge entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, die jedoch erst zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird,
- c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

5.2

Der Ausschluss ist insbesondere dann möglich, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und dem Zweck des Vereins in erheblichem Maße geschadet hat oder wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Gegen den Beschluss kann innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung angerufen werden.

5.3

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder Sachleistungen erstattet.

§ 6 Organe

6.1

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins

7.2

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal, grundsätzlich im 1. Halbjahr vom Vorsitzenden einzuberufen, außerdem auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes oder einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände.

7.3

Die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich an die Mitglieder oder per Email, wenn das Mitglied die Kommunikation per Email wünscht. Die Einladung muss zwei Wochen vor der Versammlung abgesandt sein. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied und vom Vorstand gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Über später eingehende Anträge kann nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung beraten werden.

7.4

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

7.5

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

7.6

Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

7.7

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Feststellung und Änderung der Satzung
- b) die Wahl des Vorstandes
- c) die Genehmigung der Vorschlagsliste des Vorstandes zur Besetzung des Beirates
- d) die Festsetzung des Mindestbeitrages der Mitglieder
- e) die Entgegennahme der nach Ablauf von einem Jahr zu erstattenden Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- f) die Wahl der Kassenprüfer
- g) die Entlastung des Vorstandes
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) die Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

9.1

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem Schatzmeister
3. dem Schriftführer
4. dem Sprecher des Beirates
5. einem Beisitzer

Der Vorstand wählt einen Vertreter des Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode aus dem oben aufgeführten Personenkreis.

9.2

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsverteilung

9.3

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl muss stattfinden, wenn dem Vorstand nur noch drei Mitglieder angehören.

9.4

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt (§ 26 BGB). Der Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden im Innenverhältnis des Vereins vertreten.

9.5

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung durch den Vorsitzenden einberufen werden.

9.6

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit von mindestens drei an der Abstimmung beteiligten Mitgliedern gefasst.

Umlaufbeschlüsse sind zulässig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9.7

Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 10 Beirat

10.1

Dem Beirat (§ 6, Abs. 6.1, b) können bis zu zehn Persönlichkeiten angehören, die bereit sind, die Ziele des Förderkreises zu unterstützen.

Dem Beirat müssen der Generaldirektor der GDKE Rheinland-Pfalz Pfalz oder ein von ihm vorgeschlagener Vertreter und der Oberbürgermeister der Stadt Koblenz oder ein von der Stadt vorgeschlagener Vertreter angehören

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

10.1.1

Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren im Wahlrhythmus des Vorstandes berufen. Die Vorschlagsliste für den Beirat muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

10.2

Der Beirat tagt gemeinsam mit dem Vorstand mindestens zweimal im Jahr, zusätzlich bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens vier seiner Mitglieder .

10.3

Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Sprecher.

10.4

Der Beirat erstellt von seinen Sitzungen ein Protokoll.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

12.1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

12.2

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

12.3

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz“, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Festung Ehrenbreitstein zu verwenden hat.

§ 13 Bezeichnungen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Text in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß in der weiblichen Form.

§ 14 Inkrafttreten

14.1.

Die Satzung wurde am 19. September 1994 beschlossen, die Änderungen am 12. November 1996, am 10. Dezember 1998, am 25. März 2003 und am 19. Dezember 2013.

Koblenz, 19. Dezember 2013

Amtsgericht Koblenz, VR 3750 vom 23. Mai 2017